

zwischen dem Freistaat Bayern und der RMD AG vom 22. Februar 2008 festgelegt. Die Beaufsichtigung erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Fischereirechte für den Freistaat Bayern werden nicht durch die RMD AG verwaltet.

36. Abgeordneter Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist die Ursache für den Bruch von Niederhaltefedern bei Brennelementen des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld, bei wie vielen Federn sind Brucherscheinungen aufgetreten und teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass eine Wiederinbetriebnahme des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld nicht in Frage kommt, so lange die Ursache für den Defekt nicht eindeutig festgestellt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Im Kernkraftwerk Grafenrheinfeld wurden an zwei Brennelementen jeweils eine einfach gebrochene von insgesamt jeweils acht eingebauten Niederhaltefedern entdeckt. Die Inspektionen wurden im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung von entsprechenden Befunden im Kernkraftwerk Brokdorf durchgeführt. Die Ursachenklärung ist noch nicht abgeschlossen. Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen sind Niederhaltefedern aus zwei Federdrahtchargen betroffen. Der Betreiber des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld hat daher vorsorglich entschieden, dass im kommenden Betriebszyklus keine Federn aus den betroffenen Federdrahtchargen zum Einsatz kommen. Inspektionen an Brennelementen mit Federn aus anderen Federdrahtchargen ergaben keine Befunde. Aus dieser Thematik ergeben sich somit keinerlei Gründe, die dem planmäßigen Anfahren des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld nach der zurzeit stattfindenden Revision entgegen stehen.

37. Abgeordneter Peter Meyer (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, sind die einem Klinikum bei der praktischen Ausbildung von Schülern zu staatlich geprüften Pflegefachhelfern bzw. -helferinnen (Krankenpflege) entstehenden Kosten auch dann über die zuständige Krankenhausgesellschaft gemäß § 17 a i.V.m. § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) refinanzierbar, sofern das Klinikum als Träger der praktischen Ausbildung und eine dem Krankenhaus nicht an- bzw. eingegliederte, mithin „freie“ Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe als Träger der theoretischen Ausbildung (Deckung dieser Kosten über staatliche Zuschüsse) auf Basis vertraglicher Vereinbarungen agieren und die insgesamt anfallenden Kosten getrennt, aber eindeutig voneinander abgrenzbar sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

§ 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) setzt für eine Vereinbarung nach § 17 a KHG über die Ausbildungsfinanzierung der dort aufgeführten Gesundheitsberufe Folgendes voraus:

- staatlich anerkannte Einrichtung (für den jeweiligen Gesundheitsberuf) an Krankenhäusern,
- das Krankenhaus ist Träger bzw. Mitträger der Schule.